

Burgstraße 4
e-mail:
gh-aad@gh.stadt.nuernberg.de
Internet:
<http://www.gesundheit.nuernberg.de>
Sprechzeiten:
Montag, Dienstag und
Donnerstag Gruppenbelehrung um
08:00-12:00 Uhr,
Mittwoch und Freitag 08:00-11:00 Uhr
und für Sammeltermine

U-Bahnlinie 1/11
Haltestelle Lorenzkirche
Buslinie 36, 46/47
Haltestelle Rathaus

Sparkasse Nürnberg
BLZ 760 501 01
Konto 1 010 941
Postbank Nürnberg
BLZ 760 100 85
Konto 15-854

Frau Köstner

Pers. - Nr.	Bitte bei Antwort angeben / Az.	Zimmer- Nr.	Telefon: 231- Nr.	Telefax: 231- Nr.	Datum
211990	1-2454-1	102/1	2982 od. 3142	2798 od. 3847	17.06.2010

**Bescheinigung des Gesundheitsamtes für Beschäftigte im Lebensmittelgewerbe
gemäß § 43 Abs.1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG)**

hier: Pierre Poppele, Guntersrieth 12 91224 Pommelsbrunn

Sehr geehrte Damen und Herren,

die obengenannte(n), bei Ihnen beschäftigte(n) Person(en) wurden bei uns am 17.06.2010 gemäß § 43 Abs. 1 IfSG schriftlich durch Aushändigung eines Merkblattes des Robert Koch-Institutes sowie mündlich belehrt. Anhaltspunkte dafür, dass Hinderungsgründe nach § 42 Abs. 1 IfSG bestehen könnten, haben sich nicht ergeben.

Im Anschluss an die Belehrung versicherte die obengenannte(n) Person(en) durch eigenhändige Unterschrift, dass keine Tatsachen bekannt sind, die ein Tätigkeitsverbot nach § 42 Abs. 1 IfSG zur Folge haben könnten.

Wir machen Sie darauf aufmerksam, dass nach dieser ersten Belehrung durch das Gesundheitsamt, Sie als Arbeitgeber, gem § 43 Abs. 4 IfSG verpflichtet sind, Personen, die eine der in § 42 Abs. 1 Satz 1 oder 2 IfSG genannten Tätigkeiten ausüben, nach Aufnahme ihrer Tätigkeit und im Weiteren jährlich über die in § 42 Abs. 1 genannten Tätigkeitsverbote und über die Verpflichtung nach Abs. 2 zu belehren. Die Teilnahme an der Belehrung ist zu dokumentieren (hierzu liegt ein Formular bei). Die Nachweise sind an der Betriebsstätte verfügbar zu halten und der zuständigen Behörde und ihren Beauftragten auf Verlangen vorzulegen. Den Wortlaut der angesprochenen gesetzlichen Bestimmungen legen wir ebenfalls bei.

Material für die Belehrung nach § 43 Abs. 4 IfSG (Arbeitgeber-Belehrungen) in Form von Folien (einsetzbar z.B. während einer HACCP-Schulung) können Sie beim Landesgesundheitsamt Baden-Württemberg gegen eine Schutzgebühr von 30 € erwerben. (Postfach 102942, 70025 Stuttgart, Fax 0711/ 1849-242, e-mail: poststelle@lga.bwl.de) Für die Gastronomie hält die Interhoga GmbH, Postfach 200455, 53134 Bonn entsprechende Broschüren bereit. (Internet: www.dehoga.de)

Außerdem können Sie Schulungsvideos erwerben:

zum Beispiel vom BEHR's VERLAG (Schulungsvideo § 43 IfSG – VHS 20 Min.) Tel.: 040/ 22 70 080 Fax: 040/ 220 10 91 e-mail: behrs@behrs.de Internet: www.behrs.de

Bei eventuell notwendigen Rückfragen bitten wir um Angabe der unter „Pers.-Nr.“ genannten Bearbeitungsnummer.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

(Frau Köstner)